

Herausgeber:

Aktionsbüro Einbürgerung im Paritätischen NRW  
Engelsburger Str. 168  
44793 Bochum

Tel.: 02 34 - 962 10 12  
Fax: 02 34 - 68 33 36  
abe@einbuergern.de  
www.einbuergern.de

1. Auflage  
November 2006

Verantwortlich:  
Aktionsbüro Einbürgerung im Paritätischen NRW

Redaktion:  
Ercüment Toker (Fachberater Migration)  
Kenan Araz (Projektleiter Aktionsbüro)  
Gülşen Akyigit-Sevdiren (Aktionsbüro Einbürgerung)



AKTIONSBÜRO  
**EINBÜRGERUNG**  
IM PARITÄTISCHEN NRW

## Informationen zur Einbürgerung



AKTIONSBÜRO  
**EINBÜRGERUNG**  
IM PARITÄTISCHEN NRW



# Fragen und Antworten zur Einbürgerung



**Aktionsbüro Einbürgerung im Paritätischen NRW**  
Engelsburger Str. 168  
44793 Bochum

Tel.: 02 34 - 962 10 12  
Fax: 02 34 - 68 33 36  
abe@einbuergern.de

[www.einbuergern.de](http://www.einbuergern.de)



Einbürgerern ist  
cool!

Aktionsbüro Einbürgerung im Paritätischen NRW  
Engelsburger Str. 168 44793 Bochum  
Tel.: 02 34 / 9 62 10 12 | [abe@einbuergern.de](mailto:abe@einbuergern.de)

[www.einbuergern.de](http://www.einbuergern.de)



Einbürgerern ist cool



Aktionsbüro Einbürgerung im Paritätischen NRW  
Engelsburger Str. 168 44793 Bochum  
Tel.: 02 34 / 9 62 10 12 | [abe@einbuergern.de](mailto:abe@einbuergern.de)

[www.einbuergern.de](http://www.einbuergern.de)

## BESTELLFORMULAR

Für Bestellungen von 500-2000 g werden 5 € Schutzgebühr inklusive Portokosten erhoben.

Formular ausfüllen, abschneiden und per Post, Fax oder per Email an das Aktionsbüro Einbürgerung senden.

Eine Online-Bestellung ist unter

<http://www.einbuergern.de/Aktuell/feedback/feedback.htm> möglich.

Name

Adresse

Telefon und Email

### AKTIONSBÜRO EINBÜRGERUNG IM PARITÄTISCHEN NRW

Engelsburger Str. 168

44793 Bochum

Telefon: 02 34 - 962 10 12

Fax: 02 34 - 68 33 36

E-Mail: [abe@einbuergern.de](mailto:abe@einbuergern.de)

[www.einbuergern.de](http://www.einbuergern.de)

## Inhalt

Vorwort

Aktionsbüro Einbürgerung

5

Welche Vorteile bietet die deutsche  
Staatsangehörigkeit?

6

Welche Pflichten hat ein deutscher Staatsangehöriger?

6

Wann erhält ein Kind automatisch die deutsche  
Staatsangehörigkeit?

7

Welche Staatsangehörigkeit erhält ein eheliches  
Kind, das ein deutsches und ein ausländisches  
Elternteil hat?

8

Ist ein nichteheliches Kind eines deutschen Vaters  
und einer ausländischen Mutter automatisch  
deutsch?

8

Kann ein Kind, das in Deutschland geboren wurde  
oder seit längerer Zeit in Deutschland lebt, auch  
Deutscher werden?

9

Wie und wann kann ein Ausländer die deutsche  
Staatsangehörigkeit erwerben?

9

Was ist ein „Anspruch auf Einbürgerung“?

10

Haben Asylberechtigte, die seit weniger als 8  
Jahren in Deutschland leben, einen Anspruch  
auf Einbürgerung?

10

Was ist eine „Einbürgerung nach Ermessen“ ? **11**

Erhält man durch Heirat mit einem Deutschen automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit? **11**

Können Familienangehörige mit eingebürgert werden? **12**

Muss man für die Einbürgerung seine bisherige Staatsbürgerschaft aufgeben? **13**

In welchen Fällen wird die doppelte Staatsbürgerschaft bei der Einbürgerung hingenommen? **14**

Werden Aufenthaltszeiten zum Zwecke eines Studiums für die Einbürgerung angerechnet ? **16**

Wodurch kann man ausreichende Sprachkenntnisse nachweisen? **17**

Welche Unterlagen benötigt man für die Einbürgerung? **18**

Wie lange dauert die Bearbeitung des Einbürgerungsantrages? **18**

Wo muss man den Einbürgerungsantrag einreichen? **19**

Was kostet die Einbürgerung? **19**

Informationen im Internet **20**

Bestellformular für Informationsmaterial und Plakate zum Thema Einbürgerung **21**

## Informationsmaterial und Plakate zum Thema Einbürgerung

Nr.	Titel	Menge
Info 1	Aktionsbüro Einbürgerung (mehrsprachig)	
Info 2	Was bringt die deutsche Staatsangehörigkeit?	
Info 3	Fragen und Antworten zur Einbürgerung	
Info 4	Checkliste: Der Weg zur Einbürgerung	
Info 5	Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt (StAG § 4)	
Info 6	Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Ermessenseinbürgerung (StAG § 8)	
Info 7	Einbürgerung v. Ehegatten und Lebenspartner Deutscher (StAG § 9)	
Info 8	Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Anspruchseinbürgerung (StAG §§ 10 - 12b)	
Info 9	Mehrstaatigkeit	
Info 10	Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse	
Info 11	Alman Vatandaşlığına Geçiş Yolu -Türkisch-	
Doku	Dokumentation: Ausbürgerung zur Einbürgerung – Rosa (Blaue) Karte und Doppelpass in deutsch-türkischer Perspektive	
Video	Videokassette: „Deutschländer“	
News	Newsletter Abonnement	
Plakat 1	Einbürgern ist cool (A2)	
Plakat 2	Coole Mädels (A2)	
Plakat 3	Einbürgerung ist (D)ein Recht! (A2)	
Plakat 4	Einbürgern! Wie geht das? (A2)	
Plakat 5	Wir sind die Zukunft! (A2)	

## Informationen im Internet

Weitergehende Informationen und Ansprechpartner zum Thema Einbürgerung sind zu finden unter:



[www.einbuergern.de](http://www.einbuergern.de)  
[www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)  
[www.integrationsbeauftragte.de](http://www.integrationsbeauftragte.de)  
[www.integrationsbeauftragter.nrw.de](http://www.integrationsbeauftragter.nrw.de)



## Vorwort AKTIONSBÜRO EINBÜRGERUNG

Sie leben bereits längere Zeit in Deutschland und haben sich sicherlich mit der Frage beschäftigt, ob Sie sich einbürgern lassen wollen. Die Einbürgerung bietet Ihnen die Chance als gleichberechtigter Bürger dauerhaft in Deutschland zu leben.

Mit dieser Broschüre wollen wir über die Möglichkeiten der Einbürgerung und dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht informieren. Die Broschüre soll Ihnen erste Anhaltspunkte zum Thema Einbürgerung bieten. Die Broschüre leitet Sie durch Fragen, die für Sie und Ihre Familienangehörigen in Frage kommen können.

Die Broschüre stellt nur einen kleinen Teil der rechtlichen Vorgaben dar. Sie sollten sich zusätzlich im Aktionsbüro Einbürgerung oder einer anderen Beratungsstelle beraten lassen.

---

Das Aktionsbüro Einbürgerung ist ein Projekt des Paritätischen-NRW, das vor allem zur Verstärkung, Unterstützung und Koordination der örtlichen Einbürgerungsaktivitäten der Migrantenorganisationen und anderer Institutionen eingereicht worden ist.

Das Aktionsbüro bietet Einzelberatungen am Ort, am Telefon und über Email an. Das ABE stellt mit dem türkischen und deutschen Forum außerdem eine Diskussionsplattform zum Thema Einbürgerung und Staatsangehörigkeit von Zuwanderern nichtdeutscher Herkunft zur Verfügung.

## Welche Vorteile bietet die deutsche Staatsangehörigkeit?

Als deutscher Staatsbürger hat man viele Möglichkeiten und Rechte, die man als Ausländer nicht hat. Man kann an allen Wahlen teilnehmen, ohne Visum in viele Länder reisen, man hat weniger Probleme mit der Verwaltung. Als deutscher Staatsangehöriger ist man ein gleichberechtigter Bürger mit allen Rechten und Pflichten.

Sie erhalten folgende Bürgerrechte:

- ◆ das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europaparlamentswahlen,
- ◆ die freie Wahl des Aufenthalts, des Wohnsitzes und des Arbeitsplatzes in Deutschland (Freizügigkeit) sowie in allen anderen Ländern der Europäischen Union,
- ◆ die Zulassung zu jedem Beruf in Deutschland (Berufsfreiheit) beispielsweise als Anwalt, Apotheker, Arzt oder Psychologe,
- ◆ den freien Zugang zum öffentlichen Dienst und die Möglichkeit, Beamter zu werden,
- ◆ die Versammlungsfreiheit, die Vereinigungsfreiheit und das Recht zur Gründung von politischen Parteien,
- ◆ die Reisefreiheit ohne Visum in viele Länder innerhalb und außerhalb Europas,
- ◆ den Schutz vor Ausweisung bei Straftaten sowie Schutz vor Auslieferung aus Deutschland und
- ◆ den Schutz im Ausland durch die deutsche Auslandsvertretung (Konsulat oder Botschaft)

## Welche Pflichten hat ein deutscher Staatsangehöriger?

Neben diesen Bürgerrechten sind mit der Annahme der deutschen Staatsangehörigkeit auch Bürgerpflichten verbunden. Diese sind

- ◆ die Wehrpflicht oder der zivile Ersatzdienst und
- ◆ die Verpflichtung für ein Ehrenamt als Wahlhelfer, Schöffe oder Laienrichter.

## Wo muss man den Einbürgerungsantrag einreichen?

Beratung und Formulare für einen Einbürgerungsantrag erhalten Sie bei der Einbürgerungsstelle oder Ausländerbehörde seines Wohnortes.



## Was kostet die Einbürgerung?

Die Einbürgerung ist gebührenpflichtig.

### Gebührentabelle

Einbürgerung	255,00 €
Ablehnung von Einbürgerungsanträgen	191,00 €
Beibehaltungsgenehmigung	255,00 €
Ablehnung von Beibehaltungsanträgen	191,00 €
Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit	51,00 €
Ablehnung von Entlassungsanträgen	38,00 €
Gebühren für sonstige Bescheinigungen	min. 5,00 € - max. 51,00 €
Staatsangehörigkeitsausweise	25,00 €
Ablehnung von Anträgen auf Ausstellung von StA-Ausweisen	18,00 €
Gebühren für sonstige Bescheinigungen	Min. 5,00 € - max. 51,00 €

Aus persönlichen finanziellen Gründen kann eine Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung beantragt werden.

## Welche Unterlagen benötigt man für die Einbürgerung?

Welche Unterlagen Sie persönlich vorlegen müssen, teilt Ihnen die örtliche Ausländerbehörde mit. In der Regel gehören hierzu:

- ◆ Einbürgerungsantrag
- ◆ Geburtsurkunde
- ◆ Pass und Lichtbild
- ◆ eigenständig verfasster tabellarischer Lebenslauf
- ◆ Arbeitgeberbestätigung
- ◆ Nachweis über monatliche Brutto- und Nettobezüge (letzten 3 Monate)
- ◆ Nachweis über Zeiten, in denen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung abgeführt worden sind
- ◆ Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse
- ◆ Mietvertrag



## Wie lange dauert die Bearbeitung des Einbürgerungsantrages?

Eine genaue Angabe der Bearbeitungszeit ist nicht möglich. Dies hängt insbesondere von der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen ab. Wenn alle Unterlagen vollständig sind, ist von einer vier bis sechs monatigen Bearbeitungszeit auszugehen. In einigen Fällen sind Wartezeiten bis zu 2 Jahre möglich. Denn der Einbürgerungsantrag durchläuft verschiedene Behörden. Vor der Entscheidung werden in der Regel folgende Behörden um Stellungnahmen gebeten:

- ◆ Einwohnermeldeamt
- ◆ Ausländerbehörde
- ◆ Polizei und Staatsanwaltschaft
- ◆ Bundeszentralregister und Verfassungsschutz
- ◆ ggf. Arbeitsamt und Sozialamt

Es handelt sich um alle Behörden, die zu den einzelnen Einbürgerungsvoraussetzungen Auskunft geben können (und müssen), dazu können in Einzelfällen die Krankenkasse oder der Rentenversicherungsträger gehören.

Welche Unterlagen darüber hinaus erforderlich sind, hängt vom Einzelfall ab. Man sollte sich frühzeitig von der Einbürgerungsbehörde darüber beraten lassen, welche Unterlagen im Einzelfall vorgelegt werden müssen.

## Wann erhält ein Kind automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit?

Das deutsche Gesetz sieht zwei Varianten vor:

Ein Kind deutscher Eltern ist mit der Geburt Deutsche oder Deutscher. Die deutsche Staatsangehörigkeit wird mit der Geburt auch dann erworben, wenn nur ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt (Abstammungsprinzip).



Ergänzend gilt, dass ein Kind ausländischer Eltern, das nach dem 31.12.1999 in Deutschland geboren wird, automatisch Deutsche oder Deutscher ist, wenn wenigstens ein Elternteil (Geburtsortsprinzip) am Tag der Geburt des Kindes

- ◆ sich seit 8 Jahren rechtmäßig und gewöhnlich in Deutschland aufhält und
- ◆ eine Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis-EU besitzt oder freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger ist.

Das Kind ausländischer Eltern, das auf diese Weise die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, besitzt demnach neben der deutschen auch mindestens eine ausländische Staatsangehörigkeit (die der Eltern). Man spricht hierbei von Mehrstaatigkeit oder umgangssprachlich auch von der doppelten Staatsbürgerschaft.

Das Kind muss sich, wenn es 18 Jahre alt ist, zwischen der deutschen und der ausländischen Staatsangehörigkeit entscheiden. Hat das Kind bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres keine schriftliche Erklärung abgegeben, verliert es automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit. Entscheidet sich das Kind, die deutsche Staatsangehörigkeit zu behalten, muss es aus der ausländischen Staatsangehörigkeit entlassen werden.

### Welche Staatsangehörigkeit erhält ein eheliches Kind, das ein deutsches und ein ausländisches Elternteil hat?



Ein Kind, das von einem deutschen und einem ausländischen Elternteil stammt, erhält mit der Geburt beide Staatsangehörigkeiten. Beide Elternteile verleihen dem Kind ihre Staatsangehörigkeit durch Abstammung. Das Kind besitzt mit der Geburt neben der deutschen Staatsangehörigkeit damit auch eine weitere ausländische Staatsangehörigkeit. Trifft dies zu, dann spricht man von Mehrstaatigkeit oder umgangssprachlich von der doppelten Staatsbürgerschaft. Das Kind ist Doppelstaater. Das Kind braucht sich nicht für eine der beiden Staatsangehörigkeiten zu entscheiden. Es kann auf Dauer die deutsche und die ausländische Staatsangehörigkeit behalten.

### Ist ein nichteheliches Kind eines deutschen Vaters und einer ausländischen Mutter automatisch deutsch?

Damit ein nichteheliches Kind eines deutschen Vaters und einer ausländischen Mutter die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten kann, muss der Vater die Vaterschaft anerkennen oder es muss die Vaterschaft festgestellt werden.

Darüber hinaus muss sich das Kind seit drei Jahren rechtmäßig in Deutschland aufhalten. Das Kind darf das 23. Lebensjahr nicht erreicht haben, um auf Antrag deutscher Staatsbürger zu werden. Das Kind braucht die ausländische Staatsangehörigkeit der Mutter nicht abzugeben, wenn es die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten hat. Das Kind gilt als Doppelstaater.

### Wodurch kann man ausreichende Sprachkenntnisse nachweisen?

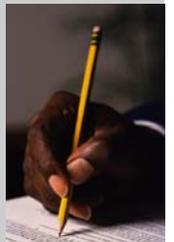
Eine Voraussetzung für die Einbürgerung ist der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse. Die erforderlichen Sprachkenntnisse können unter anderem nachgewiesen werden durch



- ◆ das "Zertifikat Deutsch" oder ein gleichwertiges Sprachdiplom
- ◆ vierjährigen Besuch einer deutschsprachigen Schule mit Erfolg (Versetzung in die nächsthöhere Klasse)
- ◆ Erwerb eines Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen deutschen Schulabschlusses
- ◆ Versetzung in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule (Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule)
- ◆ erfolgreichen Abschluss eines Studiums an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder einer deutschen Berufsausbildung

Nähere Auskünfte über den Nachweis von Sprachkenntnissen erhalten Sie in der Info Nr. 10 „Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse“ oder bei Ihrer zuständigen Einbürgerungsstelle.

Können keine geeigneten Nachweise vorgelegt werden, besteht die Möglichkeit, im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens den so genannten "Test Deutsch" abzulegen.



- ◆ die **Ableistung der Wehrpflicht unzumutbar** ist. Der Geldbetrag für den Freikauf ist unzumutbar, wenn er das Dreifache des eignen durchschnittlichen Bruttomonatseinkommens, mehr als 5112,92 Euro, beträgt. Die Ableistung der Wehrpflicht ist auch unzumutbar, wenn der ausländische Staat für die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit den abgeleisteten Wehrdienst vorsieht aber der Freikauf unmöglich ist.

! Ob ein Ausnahmefall vorliegt, prüft und entscheidet die Einbürgerungsbehörde.

### Werden Aufenthaltszeiten zum Zwecke eines Studiums für die Einbürgerung angerechnet ?



Bei einer Anspruchseinbürgerung gemäß § 10 Staatsangehörigkeitsgesetz wird ein rechtmäßiger und gewöhnlicher Aufenthalt von acht Jahren in Deutschland vorausgesetzt. Eine Aufenthaltserlaubnis, die zum Zweck des Studiums erteilt wird, begründet zwar einen rechtmäßigen Aufenthalt, aber ob die Zeiten des Studiums in die

Zeiten des gewöhnlichen Aufenthaltes einzubeziehen sind, ist nicht eindeutig. Denn beim Aufenthalt für ein Studium handelt es sich um zweckgebundene Aufenthaltszeiten und um einen vorübergehenden Aufenthalt. Die Anrechnung von Aufenthaltszeiten zu Studienzwecken wird von den Bundesländern verschieden gehandhabt. Erfahrungsgemäß ist es in NRW und Niedersachsen möglich, die Zeiten einer Aufenthaltserlaubnis von insbesondere ehemaligen Studenten vorbehaltlos als gewöhnlichen Aufenthalt anzurechnen, wenn zum Zeitpunkt der Einbürgerung ein ausreichender Aufenthaltstitel vorliegt.

### Kann ein Kind, das in Deutschland geboren wurde oder seit längerer Zeit in Deutschland lebt, auch Deutscher werden?



Ein minderjähriges Kind, das das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann mit seinen Eltern zusammen durch Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit erlangen. Kinder über 16 Jahre müssen einen eigenen Einbürgerungsantrag stellen. Die Eltern des Kindes müssen die Voraussetzungen für die Einbürgerung erfüllen (siehe unten). Für die Miteinbürgerung muss das Kind mindestens 3 Jahre in Deutschland gelebt haben und sich mündlich verständigen können.

### Wie und wann kann ein Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben?

Ein ausländischer Staatsbürger kann durch Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit erlangen. Ein Ausländer, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und sich in Deutschland niedergelassen hat, hat einen Anspruch auf Einbürgerung.

Er soll eingebürgert werden, wenn er

- ◆ sich seit wenigstens 8 Jahren rechtmäßig und gewöhnlich in Deutschland aufhält;
- ◆ zum Zeitpunkt der Einbürgerung eine Niederlassungserlaubnis, Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis-EU besitzt
- ◆ in der Lage ist sich und seine Angehörigen zu ernähren ohne Sozialhilfe oder ALG II zu beziehen
- ◆ einen gewöhnlichen Wohnort oder ein Unterkommen nachweisen kann
- ◆ über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt
- ◆ die bisherige Staatsbürgerschaft aufgibt
- ◆ keine bevorstehende Ausweisung vorliegt
- ◆ nicht erheblich vorbestraft ist
- ◆ sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes bekennt

## Was ist ein „Anspruch auf Einbürgerung“?

Deutscher Staatsbürger kann ein Ausländer, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, in der Regel erst werden, wenn er seit acht Jahren in Deutschland lebt. Ein Anspruch auf Einbürgerung hat der Ausländer, wenn er bestimmte Voraussetzungen erfüllt.



## Haben Asylberechtigte, die seit weniger als 8 Jahren in Deutschland leben, einen Anspruch auf Einbürgerung?

Einen Anspruch auf Einbürgerung hat ein Asylbewerber, der weniger als 8 Jahre in Deutschland lebt, nicht. Trotzdem kann er nach Ermessen eingebürgert werden. Ein Asylbewerber, der sich im Inland niedergelassen hat, kann auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn er

- ◆ sich zum Zeitpunkt der Einbürgerung wenigstens 8 Jahre rechtmäßig und gewöhnlich in Deutschland aufhält;
- ◆ zum Zeitpunkt der Einbürgerung eine Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis besitzt;
- ◆ in der Lage ist, sich und seine Familienangehörigen auf Dauer zu ernähren, ohne Sozialhilfe oder ALG II zu beziehen;
- ◆ über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt;
- ◆ seine ausländische Staatsangehörigkeit aufgibt;
- ◆ handlungsfähig ist;
- ◆ straffrei ist und keinen Ausweisungsgrund zu verantworten hat;
- ◆ eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen gefunden hat;
- ◆ sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes bekennt.



- ◆ eine ältere Person, die das 60. Lebensjahr vollendet hat, bei der Entlassung auf unverhältnismäßige Schwierigkeiten stößt und die Ablehnung der Einbürgerung eine besondere Härte darstellen würde.

Auf unverhältnismäßige Schwierigkeiten stößt die Entlassung bei Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, in folgenden Fällen:

- Der Einbürgerungsbewerber kann aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen nicht persönlich in der Auslandsvertretung vorsprechen
- Die Entlassung erfordert eine Reise in den Herkunftsstaat

Eine besondere Härte stellt die Ablehnung auf Einbürgerung insbesondere dann dar, wenn

- alle in Deutschland lebenden Familienangehörigen bereits deutsche Staatsangehörige sind oder
- der Einbürgerungsbewerber seit mindestens 15 Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat

- ◆ der Einbürgerungsbewerber **politisch Verfolgter oder Flüchtling** ist und die Entlassungsbemühungen unzumutbar sind

- ◆ die Ausbürgerung mit erheblichen **vermögensrechtlichen oder wirtschaftlichen Nachteilen** für den Einbürgerungsbewerber verbunden ist. Es müssen objektive Nachteile sein, die den Einbürgerungsbewerber in eine besonders schwierige wirtschaftliche Lage bringen.

In der Regel sind solche Nachteile dann erheblich, wenn sie ein durchschnittliches Bruttojahreseinkommen übersteigen und nicht unter 10.225 € liegen

## In welchen Fällen wird die doppelte Staatsbürgerschaft bei der Einbürgerung hingenommen?

Einige Staaten bürgern ihre Staatsbürger nicht aus. Andere Staaten erschweren die Ausbürgerung, so dass der Antragsteller die Ausbürgerung nicht durchsetzen kann.

In solchen Ausnahmefällen ist es möglich, bei der Einbürgerung die bisherige ausländische Staatsangehörigkeit beizubehalten. Man wird Mehrstaater. Mehrstaatigkeit bedeutet, dass eine Person zwei oder mehr Staatsangehörigkeiten gleichzeitig besitzt.

Mehrstaatigkeit wird ausnahmsweise hingenommen, wenn

- ◆ der ausländische Staat **keine rechtliche Ausscheidung** vorsieht (Argentinien, Mexiko, Nicaragua, Uruguay, Costa Rica)
- ◆ das Recht des ausländischen Staates ein Ausscheiden aus der Staatsangehörigkeit vorsieht, in der Praxis jedoch, trotz Entlassungsantrag, regelmäßig die **Ausbürgerung verweigert**  
Erfahrungsgemäß ist das Ausscheiden aus den Staatsangehörigkeiten folgender Staaten unmöglich: Afghanistan, Algerien, Eritrea, Iran, Kuba, Libanon, Marokko, Syrien und Tunesien
- ◆ der ausländische Staat die **Entlassung** aus Gründen **verweigert**, die der Einbürgerungsbewerber nicht zu vertreten hat
- ◆ die **Entlassung** aus der ausländischen Staatsangehörigkeit **von sehr hohen Gebühren abhängig** ist, die der Antragsteller nicht bezahlen kann. Unzumutbar ist die Zahlung einer Entlassungsgebühr (einschließlich Nebenkosten wie z.B. Beglaubigungsgebühren), wenn diese ein durchschnittliches Bruttoeinkommen des Einbürgerungsbewerbers übersteigt und mindestens 1.278,23 € beträgt
- ◆ der ausländische Staat hat **nach 2 Jahren nicht über den ordnungsgemäßen Entlassungsantrag entschieden** hat und voraussichtlich auch nicht in den nächsten 6 Monaten nicht entscheiden wird. In diesem Fall muss er Einbürgerungsbewerber den vollständigen Entlassungsantrag der Einbürgerungsbehörde zur Weiterleitung an den ausländischen Staat übergeben haben

## Was ist eine „Einbürgerung nach Ermessen“?

Die so genannte Ermessenseinbürgerung hat eine eigenständige Rechtsgrundlage. Im Vergleich zur Anspruchseinbürgerung wird sie seltener angewandt.

Lediglich dann, wenn eine der Voraussetzungen der Anspruchseinbürgerung nicht erfüllt ist, wird auf die Ermessenseinbürgerung ausgewichen. Dies ist der Fall, wenn der Bewerber nicht im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis zum dauernden Aufenthalt oder einer Niederlassungserlaubnis ist.

Die Ermessenseinbürgerung sieht vor, dass bestimmte Personengruppen schon nach weniger als 8 Jahren eingebürgert werden können. Asylberechtigte und politische Flüchtlinge können nach 6 Jahren eingebürgert werden.

 Ob eine Einbürgerung nach Ermessen möglich ist, entscheidet die zuständige Einbürgerungsbehörde.

## Erhält man durch Heirat mit einem Deutschen automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit?

Ein ausländischer Ehegatte eines Deutschen erhält nicht automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit. Die deutsche Staatsangehörigkeit kann durch Einbürgerung erworben werden. Für die Einbürgerung ist es notwendig, dass die Eheschließung nach deutschem Recht gültig ist. Zum Zeitpunkt der Einbürgerung muss der ausländische Ehegatte seit mindestens 2 Jahren in einer stabilen ehelichen Gemeinschaft mit dem deutschen Ehepartner leben und insgesamt 3 Jahre in Deutschland gewohnt haben. Der ausländische Ehegatte muss sich ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache ausdrücken können und sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen.



Auch ein Lebenspartner eines deutschen Staatsangehörigen kann unter den selben Bestimmungen eingebürgert werden, sofern die Lebensgemeinschaft offiziell angegeben, d.h. eingetragen ist.

## Können Familienangehörige mit eingebürgert werden?



Minderjährige Kinder und Ehegatten können mit dem Einbürgerungsbewerber zusammen eingebürgert werden. Auch Kinder und Ehegatten müssen allerdings grundsätzlich die genannten Voraussetzungen für den Anspruch auf Einbürgerung erfüllen. Diese Familienangehörigen können jedoch nach Ermessen der Behörde mit dem Einbürgerungsbewerber zusammen eingebürgert werden, auch wenn sie sich noch nicht acht Jahre in Deutschland aufhalten. Über eine Miteinbürgerung von Ehegatten und Kindern eines Ausländers ohne Einbürgerungsanspruch entscheidet die Einbürgerungsbehörde nach Ermessen.

Ein Ehegatte soll bereits nach vier Jahren Aufenthalt in Deutschland mit eingebürgert werden, wenn

- ◆ die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens zwei Jahren besteht,
- ◆ der Ehegatte über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt; es genügt die Fähigkeit, sich auf einfache Art mündlich verständigen zu können.

Ein minderjähriges Kind eines Einbürgerungsbewerbers soll mit eingebürgert werden, wenn



- ◆ der einzubürgernde Elternteil für das Kind sorgeberechtigt ist und mit ihm in einer familiären Lebensgemeinschaft lebt;
- ◆ das Kind sich vor der Einbürgerung seit mindestens drei Jahren in Deutschland aufgehalten hat. Bei einem Kind, das das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, genügt in diesem Fall, wenn es unmittelbar vor der Einbürgerung sein halbes Leben in Deutschland verbracht hat;
- ◆ es sich ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen und seine Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse gewährleistet ist.



Der Antrag auf Miteinbürgerung des Ehegatten beziehungsweise Kindes sollte gleichzeitig mit dem Antrag auf Einbürgerung des anderen Ehegatten beziehungsweise Elternteils gestellt werden. Die Miteinbürgerung muss jedoch unbedingt rechtzeitig vor der Einbürgerung des anderen Ehegatten beziehungsweise Elternteils beantragt werden.

## Muss man für die Einbürgerung seine bisherige Staatsbürgerschaft aufgeben?

Ein Ausländer, der eingebürgert werden möchte, muss grundsätzlich seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben.



Besitzt der Einbürgerungsbewerber jedoch die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Europäischen Währungsunion, mit dem Gegenseitigkeit besteht, dann muss die bisherige Staatsangehörigkeit nicht aufgegeben werden.

Gegenseitigkeit besteht mit den Ländern Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, und Zypern.

In einigen anderen Fällen ist der Verzicht auf die bisherige Staatsangehörigkeit nicht möglich. Aus diesem Grund kann die ausländische Staatsangehörigkeit ausnahmsweise beibehalten werden.